

§ 23

(1) Wer eine auf Grund dieser Verordnung erlassene Anordnung des *Gesundheitsamtes* nicht befolgt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

(2) *Die Tat wird nur auf Verlangen des Gesundheitsamtes verfolgt.*

Anm.t Vgl. Anm. zu § 4.

§ 23

(1) Wird jemand nach §§ 4, 5, 15 Abs. 4 oder § 22 verurteilt und gehört er zu den Personen, die häufig wechselnden Geschlechtsverkehr unterhalten, so kann das Gericht neben der Strafe seine Unterbringung in einem Arbeitshaus anordnen.

(2) §§ 42f bis 42i des Strafgesetzbuches finden Anwendung.

§ 24

(1) Wer als Angestellter einer Gesundheitsbehörde oder einer anderen im Rahmen der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten tätigen Behörde unbefugt offenbart, was ihm über die Geschlechtskrankheit eines anderen oder ihre Ursache oder über die sonstigen persönlichen Verhältnisse der Beteiligten dienstlich bekanntgeworden ist, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Die Offenbarung ist nicht unbefugt, wenn sie von einem in der Gesundheitsbehörde tätigen Arzt oder mit Zustimmung eines solchen Arztes an eine Behörde oder an eine Person gemacht wird, die ein berechtigtes gesundheitliches Interesse daran hat, über die Geschlechtskrankheit des anderen unterrichtet zu werden.